

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Frau Natalie Rickli
Regierungsrätin
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Köniz, 3. März 2025

Vernehmlassung zum Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung (Tabakvollzugsverordnung, VVTabPG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Februar 2025 laden Sie die Vernehmlassungspartner ein, zum Entwurf zum Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung (VVTabPG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, Stellung zum Geschäft zu nehmen. Gerne nehmen wir diese wie folgt wahr:

Allgemeine Bemerkungen

Die Lungenliga Schweiz begrüsst den Vorschlag des Kantons, den Vollzug der Bundesgesetzgebung durch das Kantonale Labor Zürich KLZH selbst wahrzunehmen und diesen nicht an seine Gemeinden zu delegieren. Um den Auftrag des vom Parlament beschlossenen Bundesrechts in der Praxis effektiv durchzusetzen, muss die VVTaPG zwei Bedingungen erfüllen: Kontrollen müssen durchgeführt und Sanktionen durchgesetzt werden.

- **Kontrollen:** Es muss im Rahmen der Vollzugsverordnung sichergestellt werden, dass regelmässige Kontrollen (§2) und Testkäufe (§3) durchgeführt werden. Es muss ebenso sichergestellt sein, dass ausgebildetes Kontrollpersonal zur Verfügung steht und dass die entsprechende Finanzierung dauerhaft geregelt ist.
- **Sanktionen:** Das Aussprechen von Sanktionen für Verstösse (§2, §3) muss im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sein. Insbesondere unbürokratische Sanktionen müssen möglich sein.

Der seit 2007 andauernde de facto «gesetzlose» Zustand, bzw. die faktische Einstellung der Durchsetzung des geltenden Gesetzes bei den Produkten, bedingt durch die Einstellung der aktiven Kontrolltätigkeit durch den Kanton, darf sich nicht mehr wiederholen. Die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Jugendlichen, ist aktuell durch die Präsenz mehrheitlich illegaler E-Zigaretten oder Produktfälschungen von E-Zigaretten akut gefährdet.

Wir weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Bestimmungen zum Passivrauchschutz des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG) separat im Gastgewerbegesetz und in der Gastgewerbeverordnung geregelt sind. Entsprechend sind weiterhin die Gemeinden für die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen zum Passivrauchen zuständig. Der Kanton hat die Aufgabe sicherzustellen, dass das Kontrollpersonal über die notwendigen gesetzlichen Kenntnisse verfügt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zuständigkeiten § 1

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Werbeverbote für Tabak (z.B. auf öffentlichem Grund) ist gleichzeitig im kantonalem Gesundheitsgesetz (GesG) geregelt. Dies könnte für Unsicherheit sorgen.

Häufigkeit der Kontrollen § 2

Die Lungenliga Schweiz erachtet die Formulierung bezüglich der Häufigkeit der Produktkontrollen als zu vage. Wir empfehlen die Aufnahme eines Punktes betreffend die Erarbeitung eines regelmässig zu erneuernden, mehrjährigen Konzepts durch das Kantonale Labor. Das Konzept soll eine Analyse des Marktes beinhalten (Einschätzungen zu Marktanteilen illegaler Produkte; Schwerpunkte, wo Verstösse registriert werden). Die Finanzierung von Kontrollen und Kontrollkonzept ist durch den Kanton sicherzustellen. Mit Blick auf unsere Bemerkung zu § 1 wäre die Erarbeitung eines Kontrollkonzepts zur Einhaltung der Werbeverbote bzw. -einschränkungen ebenfalls angebracht.

Es gilt zudem zu prüfen, ob der Kanton zur Sanktionierung von Verstössen durch Produzenten, Zwischenhändlern, Endverkäufern (Ordnungsbussen, zusätzliche Auflagen, Geschäftsschliessung bzw. Bewilligungsentzug) über ausreichend verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen verfügt. Es gilt, gleichzeitig fehlende rechtliche Sanktionsmöglichkeiten zu definieren.

Häufigkeiten der Testkäufe § 3

Die Lungenliga Schweiz erachtet die Formulierung bezüglich der Häufigkeit der Testkäufe als zu vage. Wir verweisen dazu auf den Vorschlag zur Erarbeitung eines regelmässig zu erneuernden, mehrjährigen Konzepts durch das Kantonale Labor in § 2.

Die für den Kanton vorbildliche Praxis der Stadt Zürich darf durch die neue gesetzliche Regelung nicht gefährdet werden. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und entspricht nicht der Intention des Tabakproduktegesetzes. Die Lungenliga Schweiz fordert deshalb, eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht für die Verwertung der Testkaufergebnisse in Strafverfahren, sowie eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV).

Informieren der Gemeinden § 4

Keine Bemerkungen

Meldepflicht bei Strafverfahren § 5

Keine Bemerkungen

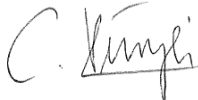
Gebühren § 6

Keine Bemerkungen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer dargelegten Anliegen.

Freundliche Grüsse

LUNGENLIGA SCHWEIZ



Claudia Künzli

Bereichsleitung Prävention, Weiterbildung und Forschung
Mitglied der Geschäftsleitung